



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG  
„COGNITIVE SCIENCE“

Neufassung

beschlossen in der

181. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaft am 03.07.2024  
befürwortet in der 183. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und  
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 10.07.2024  
genehmigt in der 405. Sitzung des Präsidiums am 15.08.2024  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2024 vom 27.08.2024, S. 230

Änderung

beschlossen in der

189. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaft am 18.06.2025  
befürwortet in der 188. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und  
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 13.08.2025  
genehmigt in der 428. Sitzung des Präsidiums am 04.09.2025  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2025 vom 20.11.2025, S. 981

## INHALT:

---

§ 1	Geltungsbereich .....	3
§ 2	Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen .....	3
§ 3	Hochschulgrad .....	3
§ 4	Aufbau, Umfang und Dauer des Studiums .....	3
§ 4a	Module.....	6
§ 4b	Leistungspunkte (LP) .....	6
§ 5	Prüfungsausschuss .....	7
§ 6	Prüfende und Beisitzende .....	8
§ 7	Formen und Fristen studienbegleitender Prüfungsleistungen .....	8
§ 7a	Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen .....	11
§ 7b	Studiennachweise .....	11
§ 7c	Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen .....	11
§ 8	Bewertung von Prüfungsleistungen .....	12
§ 8a	Bewertung von Modulen .....	13
§ 8b	Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.....	13
§ 9	Wiederholung von Prüfungen .....	13
§ 10	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	14
§ 11	Zulassung zur Bachelorarbeit .....	15
§ 12	Bachelorarbeit .....	15
§ 13	Bachelorprüfung.....	16
§ 14	Gesamtergebnis der Bachelorprüfung .....	17
§ 15	ECTS-Vergleichstabellen .....	17
§ 16	Anerkennung von Studiennachweisen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen .....	17
§ 17	Zeugnisse und Bescheinigungen .....	18
§ 18	Widerspruchsverfahren .....	19
§ 19	Einsicht in die Prüfungsakte.....	20
§ 20	Aufhebung von Prüfungsentscheidungen .....	20
§ 21	Nachteilsausgleich und Schutzvorschriften .....	20
§ 22	In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen .....	21

## § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung enthält Regelungen für den Bachelorstudiengang Cognitive Science des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Osnabrück.

## § 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen des Bachelorstudiums sollen die Studierenden grundlegende Kompetenzen erwerben, die zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie zu einem verantwortlichen Handeln im Berufsleben befähigen bzw. ermöglichen, ein weiterführendes Studium anzuschließen. <sup>2</sup>Der Bachelorabschluss ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss. <sup>3</sup>Die Anforderungen an die Bachelorprüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit, den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung erworben hat und außerdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, dass er im Bereich der Cognitive Science als wissenschaftliche Fachkraft arbeiten kann.

## § 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ im Studiengang Cognitive Science verliehen.

## § 4 Aufbau, Umfang und Dauer des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Der Umfang des Bachelorstudiengangs Cognitive Science beträgt 180 Leistungspunkte (LP) einschließlich der Bachelorarbeit und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 72 oder 75 LP (je nachdem, ob CS24-BP-MAT mit 6 oder 9 LP eingebracht wird), einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 60 LP, sowie einen profilbildenden Wahlbereich im Umfang von 36 oder 33 LP (je nachdem, ob CS24-BP-MAT mit 6 oder 9 LP eingebracht wird). <sup>2</sup>Auf die Bachelorarbeit entfallen 12 LP.

Pflichtbereich (72 oder 75 LP)						
Identifer	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
CS24-BP-FCS	Foundations of Cognitive Science	2	3	1	1.	Keine
CS24-BP-SDA	Introduction to Statistics and Data Analysis	4	8	1	3.	Keine
Mit dem Schwerpunkt „Cognition: Mind, Ethics, and Society“ im Wahlpflichtbereich verknüpfte Pflichtmodule						
CS24-BP-LOG	Introduction to Logic and Critical Thinking	4	6	1	1.	Keine
CS24-BP-PHIL	Introduction to Philosophy for Cognitive Science	2	4	1	2.	Keine
CS24-BP-EAI	Introduction to the Ethics of Artificial Intelligence	2	4	1	1.	Keine
Mit dem Schwerpunkt „Cognition: Artificial Intelligence and Machine Learning“ im Wahlpflichtbereich verknüpfte Pflichtmodule						
CS24-BP-NI	Introduction to Neuroinformatics	4	8	1	3.	Empfohlen: CS24-BP-MAT
CS24-BP-CAS	Introduction to Cognition in Artificial Systems	4	8	1	2.	Empfohlen: CS24-BP-LOG, CS24-BP-INF

<b>Mit dem Schwerpunkt "Cognition: Psychology, Communication, Neuroscience and Behavior" im Wahlpflichtbereich verknüpfte Pflichtmodule</b>						
CS24-BP-NS	Introduction to Neuroscience	4	8	2	1.+2.	Keine
CS24-BP-CBS	Introduction to Cognition in Biological Systems	4	8	2	1.+2.	Keine
<b>Mit dem Bereichen Informatik und Mathematik im Wahlpflichtbereich verknüpfte Pflichtmodule</b>						
CS24-BP-INF	Introduction to Computer Science	6	9	1	1.	Keine
CS24-BP-MAT	Introduction to Mathematics	4 oder 6	6 oder 9	1	2. oder 1./3.	Keine
Summe: 72 oder 75 LP						

<b>Wahlpflichtbereich (60 LP)</b>						
<p>Im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 60 LP zu wählen. Dabei sind aus keinem der Schwerpunkte Module im Umfang von mehr als 48 LP zu wählen. Die verbleibenden LP können nicht ausschließlich aus den weiteren Wahlpflichtmodulen gewählt werden, d.h. es muss mindestens ein Modul aus einem zweiten Schwerpunkt gewählt werden. Jedes der einem Schwerpunkt zugeordneten „Topics in ...“-Module im Wahlpflichtbereich wird in der Regel mehrfach angeboten, gekennzeichnet durch das „x“. Es können je nach Lehrangebot mehrere Module desselben Typs, z.B. „Topics in Artificial Intelligence A“ und „Topics in Artificial Intelligence B“ im Wahlpflichtbereich belegt werden. In jedem dieser Module wird eine der Lehrveranstaltungen aus dem entsprechenden Themengebiet eingebracht. Die Anzahl der Leistungspunkte des Moduls entspricht der Anzahl der Leistungspunkte der in das Modul eingebrachten Lehrveranstaltung. Die Module „Complementary Lecture: ...“ und die weiteren Wahlpflichtmodule gibt es jeweils nur einmal.</p>						
Identifier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
<b>Schwerpunkt "Cognition: Mind, Ethics, and Society"</b>						
CS24-BWP-EAI-x	Topics in the Ethics of Artificial Intelligence x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	3.-6.	Dringend empfohlen: CS24-BP-EAI
CS24-BWP-PHIL-x	Topics in Philosophy of Mind and Cognition x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	3.-6.	Dringend empfohlen: CS24-BP-PHIL
<b>Schwerpunkt "Cognition: Artificial Intelligence and Machine Learning"</b>						
CS24-BWP-NI-x	Topics in Neuroinformatics x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	3.-6.	Dringend empfohlen: CS24-BP-NI
CS24-BWP-AI-x	Topics in Artificial Intelligence x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	3.-6.	Dringend empfohlen: CS24-BP-CAS (Introduction to Artificial Intelligence)
CS24-BWP-NAI-x	Topics in NeuroAI x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	3.-6.	Dringend empfohlen: CS24-BP-INF
CS24-BWP-CL-x	Topics in Computational Linguistics x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	3.-6.	Dringend empfohlen: CS24-BP-CAS (Introduction to Computational Linguistics)

CS24-BWP-CV-x	Topics in Computer Vision x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	3.-6.	Dringend empfohlen: CS24-BP-INF
CS24-BWP-CLCAS	Complementary Lecture: Cognition in Artificial Systems	4	8	1	4.	CS24-BP-CAS
<b>Schwerpunkt "Cognition: Psychology, Communication, Neuroscience and Behavior"</b>						
CS24-BWP-CNS-x	Topics in (Computational) Neuroscience x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	3.-6.	Dringend empfohlen: CS24-BP-NS
CS24-BWP-CMP-x	Topics in Cognitive Modeling and Psychology x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	3.-6.	Dringend empfohlen: CS24-BP-CBS (Komponente 1)
CS24-BWP-LING-x	Topics in Theoretical and Experimental Linguistics x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	3.-6.	Dringend empfohlen: CS24-BP-CBS (Komponente 2)
CS24-BWP-CBC-x	Topics in Comparative Bio-Cognition x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	3.-6.	Dringend empfohlen: CS24-BP-CBS (Komponente 3)
CS24-BWP-CLCBS	Complementary Lecture: Cognition in Biological Systems	2	4	1	3.-4.	CS24-BP-CBS
CS24-BWP-CLNS	Complementary Lecture: Introduction to Neuroscience	2	4	1	3.-4.	CS24-BP-NS
<b>Weitere Wahlpflichtmodule</b>						
CS24-BWP-MCS	Methods of Cognitive Science	2	4	2	3.-6.	Dringend empfohlen: CS24-BP-SDA
CS24-BWP-INF	Topics in Computer Science	4 oder 6	6 oder 9	2	3.-6.	Dringend empfohlen: CS24-BP-INF
CS24-BWP-MAT	Topics in Mathematics	6	9	2	3.-6.	Dringend empfohlen: CS24-BP-MAT
Summe: 60 LP						

<b>Profilbildender Wahlbereich (36 oder 33 LP)</b>						
<sup>1</sup> Der profilbildende Wahlbereich CS24-BW umfasst 36 oder 33 LP (je nachdem, ob CS24-BP-MAT mit 6 oder 9 LP eingebracht wurde). <sup>2</sup> Es können Module und Veranstaltungen aus dem Angebot der Universität gewählt werden, die der eigenen Profilbildung dienen. <sup>3</sup> Insbesondere können Veranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich des Bachelorprogramms angerechnet werden, die nicht im Wahlpflichtbereich eingebracht wurden. <sup>4</sup> Außerdem können Leistungen aus dem Auslandssemester, Auslandspraktika und Tutor:innentätigkeiten angerechnet werden. Es können sowohl Leistungen mit als auch ohne Ziffernote (nur „bestanden“) eingebracht werden. <sup>5</sup> Darüber hinaus sind insgesamt 10 Versuchspersonenstunden zu erwerben.						
Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
CS24-BW	profilbildender Wahlbereich		zus. 36 oder 33 LP	1-2	5.-6.	Keine

- (2) Die Regelstudienzeit, d.h. die Studienzeit, in der das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorarbeit, aller Studiennachweise und aller studienbegleitender Prüfungsleistungen sechs Semester.

- (3) <sup>1</sup>Bestandteil des Bachelorstudiums ist ein einsemestriger Auslandsaufenthalt in der Regel im fünften Fachsemester. <sup>2</sup>Das Auslandssemester ist an einer Hochschule, einer Institution oder in einem Unternehmen im Ausland zu absolvieren. <sup>3</sup>Studierende mit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigung oder vorausgegangenem mindestens einsemestrigem Studienaufenthalt im Ausland können auf Antrag an den Prüfungsausschuss vom Auslandssemester befreit werden. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss auf Antrag in Härtefällen eine Befreiung vom Auslandssemester beschließen.
- (4) <sup>1</sup>Wird das obligatorische Auslandssemester in Form einer Praktikumstätigkeit im Ausland verbracht, so liegen die Ziele des Auslandssemesters schwerpunktmäßig darin, Forschungsvorhaben in Unternehmen, Institutionen oder Universitäten kennenzulernen, zu deren Umsetzung insbesondere kognitionswissenschaftliche Kenntnisse und Methoden erforderlich sind; diese Kenntnisse zielführend bei der Analyse von Problemen einzusetzen und mit geeigneten Methoden zu Lösungen beizutragen. <sup>2</sup>Ein Praktikum dient zudem der Integration in ein ausländisches Arbeitsumfeld sowie dem Erwerb von ersten beruflichen Kenntnissen und Erfahrungen im Ausland. <sup>3</sup>Um das Erreichen dieser Ziele zu gewährleisten, werden nachfolgende Mindestanforderungen, deren Erfüllung zur Anerkennung des Auslandssemesters von den Studierenden nachzuweisen sind, an die Ableistung des Auslandssemesters in Form einer Praktikumstätigkeit gestellt:
1. Dauer: in der Regel drei vollständige Kalendermonate ohne Unterbrechung,
  2. Arbeitsumfang: 30 Arbeitsstunden pro Woche.
- (5) Das Studium ist mit Ablauf des Semesters beendet, in dem die Bachelorprüfung bestanden wird.

#### **§ 4a Module**

- (1) <sup>1</sup>Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene, thematisch zusammenhängende Einheit, die das Lehren und Lernen bestimmter Kompetenzen organisiert. <sup>2</sup>Module bestehen in der Regel aus mehreren Modulkomponenten. <sup>3</sup>Ein Modul soll in einem Semester bis maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolvierbar sein.
- (2) <sup>1</sup>Module werden in der Regel mit dem Bestehen einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und Leistungspunkte vergeben werden. <sup>2</sup>Eine Modulprüfung kann in mehrere Teilprüfungen abgeschichtet werden. <sup>3</sup>In den Modulprüfungen und Teilprüfungen können unterschiedliche Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen (§ 7) angewandt werden. <sup>4</sup>Alternativ oder ergänzend zur Modulprüfung können Studiennachweise (§ 7b) vorgesehen werden. <sup>5</sup>Studiennachweise können als Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder für die Vergabe der Leistungspunkte in der Modulbeschreibung festgelegt werden. <sup>6</sup>Weitere modulspezifische Regelungen erfolgen in den Modulbeschreibungen.

#### **§ 4b Leistungspunkte (LP)**

- (1) <sup>1</sup>Zum Nachweis von erfolgreich absolvierten Studiennachweisen und Prüfungsleistungen werden entsprechend den EU-Rahmenrichtlinien für das European Credit Transfer System (ECTS) Leistungspunkte vergeben. <sup>2</sup>Die Anzahl der Leistungspunkte ist unabhängig von der Benotung einer Leistung. <sup>3</sup>Die Vergabe einem Modul zugeordneter Leistungspunkte setzt jedoch das Bestehen des Moduls gemäß § 8a voraus.
- (2) <sup>1</sup>Die Anzahl der erwerbenden Leistungspunkte entspricht dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload), den der Erwerb der in dem Modul vermittelten Kompetenzen und der erfolgreiche Abschluss des Moduls bzw. der Abschlussarbeit durchschnittlich erfordern. <sup>2</sup>Der Workload wird in Zeitstunden gemessen und umfasst sowohl die Präsenzzeit in den Veranstaltungen als auch die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung, für Studien- und Abschlussarbeiten u.ä., für Prüfungsvorbereitung, für Prüfungen und Studiennachweise sowie das Selbststudium. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht dabei 30 Arbeitsstunden.

## § 5 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat Humanwissenschaften einen Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist vom Fachbereichsrat zu wählen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. <sup>4</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
- drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
  - ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
  - ein Mitglied der Studierendengruppe.
- <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden getrennt nach Statusgruppen durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. <sup>2</sup>Diese müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe oder in Ausnahmefällen lehrendes Mitglied der Mitarbeitergruppe sein.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn
- die Mehrheit seiner Mitglieder,
  - die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und
  - mindestens zwei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen
- anwesend sind.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dem Verfahren widerspricht. <sup>3</sup>Die Umlaufzeit beträgt mindestens eine Woche. <sup>4</sup>Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, über den Beschlussvorschlag abzustimmen. <sup>5</sup>Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt. <sup>6</sup>Der Beschluss kommt auch zustande, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder bereits vor Ablauf der Frist ihre Stimme abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit vorliegt.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der von ihm beauftragten Geschäftsstelle, des Prüfungsamtes, bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. <sup>4</sup>Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.
- (7) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.
- (9) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

## § 6 Prüfende und Beisitzende

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. <sup>2</sup>Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. <sup>3</sup>Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 31 NHG und Lehrbeauftragte nach § 34 NHG können als Prüfende bestellt werden. <sup>4</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages als Prüfende bestellt werden. <sup>5</sup>In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss andere Personen als Prüfende bestellen. <sup>6</sup>Zu Prüfenden sowie zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) <sup>1</sup>Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 5 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen.
- (3) <sup>1</sup>Jede studienbegleitende Prüfungsleistung wird in der Regel von einer oder einem Prüfenden abgenommen. <sup>2</sup>Die Regelung in § 12 Absatz 4 Satz 1 bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (4) <sup>1</sup>Studierende können, außer im Falle studienbegleitender Prüfungsleistungen, für die Abnahme von Prüfungen Prüfende vorschlagen. <sup>2</sup>Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. <sup>3</sup>Ihm soll aber entsprechen werden, soweit ihm nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. <sup>4</sup>Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, d. h. in der Regel spätestens 2 Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Die Regelung gemäß § 12 Absatz 3 Satz 4, dass bei der Bachelorarbeit die Bestellung der Prüfenden mit der Ausgabe des Themas erfolgt, bleibt unberührt.
- (6) Für die Prüfenden und Beisitzenden gelten § 5 Absatz 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

## § 7 Formen und Fristen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) Der erste Versuch einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist immer in dem Semester zu ermöglichen, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung besucht wird.
- (2) <sup>1</sup>Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen sind:
  - a) Hausarbeit (Absatz 3),
  - b) Mündliche Prüfung (Absatz 4),
  - c) Referat (Absatz 5),
  - d) Referat mit Ausarbeitung (Absatz 6),
  - e) Klausur (Absatz 7),
  - f) Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Absatz 8),
  - g) Studienprojekt (Absatz 9),
  - h) empirische Untersuchung und experimentelle Arbeit (Absatz 10),
  - i) Übungsleistung (Absatz 11).

<sup>2</sup>Die konkrete Form der jeweiligen Prüfungsleistung regelt die Modulbeschreibung. <sup>3</sup>Weitere gleichwertige neue Prüfungsformen können in der Modulbeschreibung vorgesehen werden und müssen dort definiert werden. <sup>4</sup>Kombinationen der Prüfungsformen innerhalb eines Moduls oder einer Modulkomponente sind möglich. <sup>5</sup>Die studienbegleitenden Prüfungen sind so durchzuführen, dass die Summe des erwarteten durchschnittlichen Arbeitsaufwands für die Prüfungen und des sonstigen Arbeitsaufwands für das Modul oder die Modulkomponenten den zugeordneten Leistungspunkten entspricht. <sup>6</sup>Die studienbegleitenden Prüfungen können mit Zustimmung der oder des Prüfenden auch in multimedialer Form abgeleistet werden.

- (3) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist beispielsweise die selbstständige schriftliche Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer von der oder dem Prüfenden ausgegebenen fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums, der in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten soll. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die schriftliche Ausarbeitung gemäß der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Anforderungen. <sup>3</sup>Der oder die Prüfende kann die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit in begründeten Ausnahmefällen einmalig um bis zur Hälfte der vorgegebenen Zeit verlängern. <sup>4</sup>Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabenstellung Vorschläge einzureichen. <sup>5</sup>Die Vorschläge des Prüflings begründen keinen Anspruch.
- (4) <sup>1</sup>In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. <sup>3</sup>Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. <sup>4</sup>Mündliche Prüfungen dauern je Prüfling mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. <sup>5</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>6</sup>Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (5) Ein Referat umfasst beispielsweise die Darstellung und Vermittlung eines Aspekts aus dem thematischen Zusammenhang des Moduls unter Einbeziehung einschlägiger Literatur in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (6) Ein Referat mit Ausarbeitung umfasst beispielsweise:
- A. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem thematischen Zusammenhang eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
  - B. die Darstellung und die Vermittlung in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (7) <sup>1</sup>Eine Klausur erfordert beispielsweise die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 30 Minuten und vier Zeitstunden.
- (8) <sup>1</sup>Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (z. B. Multiple Choice) durchgeführt werden. <sup>2</sup>Von der, dem oder den Prüfenden sind die Modalitäten bei der Punktevergabe festzulegen und in geeigneter Weise offenzulegen (z.B. vor der Prüfung innerhalb einer Veranstaltung, über ein Kursmanagementsystem wie Stud.IP oder in der Aufgabenstellung). <sup>3</sup>Enthält die Klausur Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. <sup>4</sup>Die Korrektur kann auch durch geeignete technische Hilfsmittel erfolgen. <sup>5</sup>Im Übrigen gilt Absatz 7 entsprechend.
- (9) <sup>1</sup>In einem Studienprojekt soll der Prüfling – in der Regel als Teil einer Arbeitsgruppe – insbesondere nachweisen, dass er aus einem fachwissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbstständig eine Aufgabenstellung formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen kann. <sup>2</sup>Dazu gehören die Dokumentation und Präsentation der Ergebnisse, des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über diesen Prozess. <sup>3</sup>Zu den Prüfungsleistungen im Rahmen von Projekten zählen beispielsweise Projektbericht, Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware), Entwicklung multimedialer Präsentationen, Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials. <sup>4</sup>Diese Prüfungsleistungen können durch Vorträge der Studierenden und Diskussion ergänzt werden.
- (10) Eine empirische Untersuchung oder experimentelle Arbeit umfasst beispielsweise die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung der Untersuchung und die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Untersuchungsablaufs und der Ergebnisse sowie deren kritische Würdigung.

- (11) <sup>1</sup>Eine Übungsleistung besteht beispielsweise aus einer von der, dem oder den verantwortlichen Prüfenden vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbständig zu bearbeiten ist. <sup>2</sup>Zu der Übung können die Besprechung der Aufgaben und ihre Diskussion gehören.
- (12) <sup>1</sup>In geeigneten Fällen können Prüfungsleistungen in der Form von Hausarbeiten (Absatz 3), Referaten (Absatz 5), Referaten mit Ausarbeitung (Absatz 6), Studienprojekten (Absatz 9), empirischen Untersuchungen und experimentellen Arbeiten (Absatz 10) sowie Übungsleistungen (Absatz 11) auch als Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellen die oder der Prüfende oder die Prüfenden fest. <sup>2</sup>Im Fall einer Gruppenarbeit muss der Beitrag der einzelnen Bearbeiterin oder des einzelnen Bearbeiters die gleichen Anforderungen erfüllen, die an eine entsprechende individuelle Leistung gestellt werden, und soll als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Kapiteln, Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (13) <sup>1</sup>Klausuren einschließlich solcher im Antwort-Wahl-Verfahren können teilweise oder ganz mit digitaler Unterstützung bzw. computergestützt als Digitale Prüfung / E-Prüfung durchgeführt werden, hierbei werden durch die Universität gestellte digitale Prüfungsinfrastruktur bzw. Endgeräte eingesetzt. <sup>2</sup>E-Prüfungen finden unter Aufsicht in der Regel in hierfür vorgesehenen Prüfungsräumen (einschließlich CIP-Pools) statt. <sup>3</sup>In jedem Fall sind vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) für Prüfungszwecke bereit gestellte oder autorisierte Systeme zu nutzen. <sup>4</sup>Die Entscheidung, ob eine Prüfung als digitale Prüfung durchgeführt wird, trifft die Prüferin oder der Prüfer. <sup>5</sup>Sie oder er teilt den Prüflingen rechtzeitig mit, wenn eine Prüfung digital unterstützt durchgeführt werden soll.
- (14) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen, Referate bzw. Referate mit Ausarbeitung und Studienprojekte können ganz oder teilweise mittels eines vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) für Prüfungszwecke bereit gestellten oder autorisierten Systems und/oder im Wege der Bild- und Tonübertragung als Online-Prüfung absolviert werden, ohne dass die Prüflinge in einem bestimmten Prüfungsraum persönlich anwesend sein müssen. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Durchführung einer Prüfung als Online-Prüfung trifft die Prüferin oder der Prüfer. <sup>3</sup>Es besteht kein Anspruch auf Durchführung der Prüfung als Online-Prüfung. <sup>4</sup>Wird die Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt, sind die Regelungen der Ordnung zur Durchführung von Prüfungen als Online-Prüfungen (OPO) zu beachten.
- (15) <sup>1</sup>Klausuren, Multiple-Choice-Klausuren und Digitale Prüfungen / E-Prüfungen können in Ausnahmefällen ganz oder teilweise mittels einer vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) für Prüfungszwecke bereit gestellten oder autorisierten Systems und/oder im Wege der Bild- und Tonübertragung als Online-Prüfung absolviert werden, ohne dass die Prüflinge in einem bestimmten Prüfungsraum persönlich anwesend sein müssen. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Durchführung einer Prüfung als Online-Prüfung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers. <sup>3</sup>Es besteht kein Anspruch auf Durchführung der Prüfung als Online-Prüfung. <sup>4</sup>Wird die Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt, sind die Regelungen der Ordnung zur Durchführung von Prüfungen als Online-Prüfungen (OPO) zu beachten.
- (16) <sup>1</sup>Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die einer Aufsicht bedürfen, können in Prüfungsräumen außerhalb der Universität durchgeführt werden, wenn eine ausreichende Beaufsichtigung durch universitäres oder von der Universität autorisiertes Personal sowie die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen sichergestellt ist. <sup>2</sup>Die Entscheidung, ob eine Prüfung in Prüfungsräumen außerhalb der Universität stattfindet, trifft der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Studierende im Auslandssemester können studienbegleitende Prüfungsleistungen an der ausländischen Hochschule absolvieren, wenn die Prüferin oder der Prüfer dem zustimmt und die Beaufsichtigung der Prüfung durch die ausländische Hochschule sichergestellt wird, eine Zustimmung des Prüfungsausschusses ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- (17) <sup>1</sup>Studienbegleitende Prüfungsleistungen können auf Antrag der oder des Studierenden in Absprache mit dem Prüfungsausschuss und der oder dem jeweiligen Prüfenden in einer Fremdsprache erbracht werden. <sup>2</sup>Studiengangsspezifische Prüfungsordnungen und ihre fachspezifischen Teile können darüber hinaus studienbegleitende Prüfungsleistungen in einer Fremdsprache vorsehen.

- (18) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Prüfungsform obliegt der oder dem Prüfenden, wobei nur die Prüfungsformen, die in der Modulbeschreibung aufgeführt sind, genutzt werden können. <sup>2</sup>Die oder der Prüfende gibt die Form der studienbegleitenden Prüfungsleistung (Erstprüfung) spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt (siehe auch §9).
- (19) Studienbegleitende Prüfungsleistungen können mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen überprüft werden.
- (20) Die Bestimmungen nach § 21 Nachteilsausgleich und Schutzvorschriften bleiben unberührt.

### **§ 7a Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Prüflinge müssen sich zu jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung rechtzeitig über das Campus-Managementsystem der Universität anmelden. <sup>2</sup>In begründeten Einzelfällen erfolgt die Anmeldung über das Prüfungsamt.
- (2) Studierende haben keinen Anspruch auf Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungsleistungen von Modulen, die nicht Teil ihres Studiengangs sind.
- (3) <sup>1</sup>Zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen in Masterstudiengängen kann nur zugelassen werden, wer in einem Masterstudiengang eingeschrieben ist. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss im Wege einer Einzelfallprüfung eine Zulassung aussprechen.
- (4) <sup>1</sup>Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann davon abhängig gemacht werden, dass zuvor bestimmte Leistungen erbracht wurden (Prüfungsvorleistungen). <sup>2</sup>Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen sind in der Modulbeschreibung anzugeben. <sup>3</sup>Ein Anspruch auf Wiederholung von Prüfungsvorleistungen besteht frühestens innerhalb des nächsten Angebots der Veranstaltung.
- (5) Über die Zulassung zur studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet die oder der Prüfende.
- (6) <sup>1</sup>Prüflinge sind nicht verpflichtet, den ersten jeweils angebotenen Prüfungstermin wahrzunehmen. <sup>2</sup>Die Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen regelt § 9 Absatz 2.

### **§ 7b Studiennachweise**

- (1) <sup>1</sup>Modulbeschreibungen können bestimmen, dass zum Bestehen eines Moduls neben den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zusätzlich Studiennachweise zu erbringen sind. <sup>2</sup>Die Studiennachweise sind so zu gestalten, dass der erwartete durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Studiennachweise zusammen mit dem sonstigen Arbeitsaufwand für das Modul oder die Komponente den zugeordneten Leistungspunkten entspricht. <sup>3</sup>Als Leistungsformen können beispielsweise Protokolle, Seminarberichte, Praktikumsberichte, kleine Referate (ggf. ohne schriftliche Ausarbeitung) vorgesehen werden. <sup>4</sup>Über die Form der Studienleistung sowie die Bedingungen ihrer Erbringung – sofern dies in der Modulbeschreibung nicht abschließend geregelt ist – entscheidet unter Berücksichtigung der Sätze 2 und 3 die oder der Lehrende. <sup>5</sup>Soweit Studiennachweise benotet werden, gehen sie nicht in die Prüfungsnoten ein. <sup>6</sup>Sofern Studienleistungen nicht den Anforderungen entsprechen, wird kein Studiennachweis ausgestellt.
- (2) <sup>1</sup>Bestandene Studiennachweise können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Wurde ein Studiennachweis nicht erfolgreich erbracht, kann dieser beliebig oft wiederholt werden. <sup>3</sup>Zu einem Studiennachweis muss dem oder der Studierenden in der Regel zeitnah zu der Bekanntgabe des Ergebnisses des Studienachweises eine Wiederholungsmöglichkeit angeboten werden.
- (3) § 7 Absatz 1 und 19, § 7 a sowie § 10 Absätze 1 - 4 gelten entsprechend.

### **§ 7c Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen**

Studienbegleitende mündliche Prüfungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

## § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen nach § 7 werden benotet und gehen gemäß § 8a in die Modulnote ein.
- (2) <sup>1</sup>Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind durch die einzelnen Prüfenden die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden.

1	Sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	Gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

<sup>2</sup>Die Einzelnoten können zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. <sup>3</sup>In englischsprachigen Zeugnissen sind die folgenden Bezeichnungen zu verwenden:

1	Very good
2	Good
3	Satisfactory
4	Sufficient
5	Fail

- (3) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung von nur einer oder einem Prüfenden bewertet, ist die von der oder dem Prüfenden zur Bewertung verwendete Note die Note der Prüfungsleistung. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.
- (4) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. <sup>2</sup>Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von allen Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. <sup>4</sup>Die Note lautet bei einem Wert

Bis einschließlich 1,5	Sehr gut
Von 1,6 bis 2,5	Gut
Von 2,6 bis 3,5	Befriedigend
Von 3,6 bis 4,0	Ausreichend
Ab 4,1	Nicht ausreichend

<sup>5</sup>Weichen die Einzelnoten mit Nachkommastelle in ihrer Differenz um zwei oder mehr ganze Noten voneinander ab, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer bestellen. <sup>6</sup>Die Note der Prüfungsleistung wird nach den Sätzen 1 bis 4 errechnet.

- (5) <sup>1</sup>Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet. <sup>2</sup>Zur Vorbereitung der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen kann der oder die Prüfende sich durch Personen unterstützen lassen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben; § 5 Absatz 7 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Die Bewertung ist der oder dem Studierenden zeitnah mitzuteilen. <sup>4</sup>Sofern eine mündliche Prüfungsleistung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. die Prüfenden zu hören. <sup>5</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (6) <sup>1</sup>Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist auf Antrag des Prüflings schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Die Begründung ist in diesem Fall mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

## § 8a Bewertung von Modulen

- (1) <sup>1</sup>In Modulen, in denen nur eine Prüfungsleistung vorgesehen ist, entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung (§ 8). <sup>2</sup>Das Modul ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung bestanden ist. <sup>3</sup>In die Modulbeschreibungen können als zusätzliche Voraussetzungen für das Bestehen die Erlangung eines Studiennachweises gemäß § 11 oder weitere Bedingungen aufgenommen werden. <sup>4</sup>In Modulen, in denen keine Prüfungsleistung vorgesehen ist, ist das Modul bestanden, wenn der Studiennachweis oder die Studiennachweise bestanden sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulnote errechnet sich für Module, bei denen die Prüfung in mehrere Teilprüfungen abgeschichtet ist, aus dem nach den Leistungspunkten der zugehörigen Komponenten gewichteten Mittel der Noten der Teilprüfungen, sofern in der Modulbeschreibung keine abweichenden Gewichtungen benannt wurden. <sup>2</sup>Sind den benoteten Teilprüfungen weder eindeutig Leistungspunkte zugewiesen noch eine abweichende Gewichtung in der Modulbeschreibung angegeben, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungen. <sup>4</sup>§ 8 Absatz 2 Satz 3 sowie § 8 Absatz 4 Satz 4 gelten entsprechend. <sup>5</sup>Ein Modul, bei dem die Prüfung in mehrere Teilprüfungen abgeschichtet ist, ist bestanden, wenn alle laut Modulbeschreibung erforderlichen Leistungen erbracht sind und die berechnete Modulnote 4,0 oder besser ist. <sup>6</sup>In der Modulbeschreibung können als zusätzliche Voraussetzungen für das Bestehen das Bestehen aller oder bestimmter Teilprüfungen, die Erlangung von Studiennachweisen gemäß § 7b oder weitere Bedingungen aufgenommen werden.

## § 8b Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

<sup>1</sup>Die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Studiennachweise wird über das Campus-Managementsystem der Universität bekanntgegeben. <sup>2</sup>Die Prüflinge sind verpflichtet, sich regelmäßig über neue Eintragungen zu informieren.

## § 9 Wiederholung von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Module können beliebig oft wiederholt werden. <sup>2</sup>Bestandene Module können nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Zu allen Modulen, die in ein und demselben Semester angeboten und durch eine einzelne Klausur abgeschlossen werden, werden in der Regel jeweils zwei Prüfungstermine angeboten: ein erster Prüfungstermin sowie ein Wiederholungstermin. <sup>2</sup>Der Wiederholungstermin sollte im selben Semester oder muss spätestens in der ersten Vorlesungswoche des folgenden Semesters angeboten werden. <sup>3</sup>Bei regulärer Prüfung und Wiederholungsprüfung müssen nicht dieselben Prüfungsformen verwendet werden; es muss sich allerdings um eine Prüfungsform handeln, die in der Modulbeschreibung aufgeführt ist. <sup>4</sup>Die Form der Wiederholungsprüfung ist mindestens zwei Wochen vor der Prüfung von den Prüfenden bekanntzugeben. <sup>5</sup>Den Prüfungen zum regulären Prüfungstermin und zum Wiederholungstermin liegen dieselben Modulhalte zugrunde. <sup>6</sup>Der Prüfling ist nicht verpflichtet, von dem nächsten Angebot einer Modulprüfung Gebrauch zu machen. <sup>7</sup>Der Prüfling hat jedoch nur Anspruch auf das Angebot eines regulären Prüfungstermins und eines Wiederholstermins zu den Inhalten der von ihm besuchten, die Komponenten bzw. das Modul abdeckenden Veranstaltung. <sup>8</sup>Die Universität ist nur verpflichtet, dem Prüfling Prüfungen und Wiederholversuche zu den in der Modulbeschreibung angegebenen Qualifikationszielen anzubieten.
- (3) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (4) Ist die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden – dabei ist das Eingangsdatum des Antrags auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung entscheidend. <sup>2</sup>Der Prüfling wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach der Bewertung der nicht bestandenen Bachelorarbeit aufgefordert, diese innerhalb der nächsten zwölf Monate nach Bekanntgabe zu wiederholen. <sup>3</sup>Bei der Zulassung zur Wiederholungsprüfung weist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Prüfling außerdem darauf hin, dass die Prüfung bei Versäumnis des Wiederholungstermins oder bei erneutem Nichtbestehen endgültig nicht bestanden ist.

- (5) In einem entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule sowie in einem anderen Studiengang der Universität Osnabrück erfolglos unternommene Versuche, eine für diesen Studiengang relevante Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 angerechnet.

## § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Eine Abmeldung ist über das Campus-Management-system der Universität oder in Ausnahmefällen schriftlich bis eine Woche vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt ohne Angabe von Gründen möglich. <sup>3</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder der Abgabetermin einer schriftlichen Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht eingehalten wird.
- (2) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt (innerhalb einer Woche vor dem Prüfungstermin) oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. <sup>3</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe nicht an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.
- (3) <sup>1</sup>In Fällen, in denen ein Abgabetermin aus triftigem Grund nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird. <sup>2</sup>Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung wird in der Regel um die Dauer der attestierten Krankheit und Prüfungsunfähigkeit hinausgeschoben. <sup>3</sup>Der Abgabetermin für die Prüfungsleistung kann in der Regel maximal auf das Doppelte der ursprünglichen Bearbeitungszeit verlängert werden; geschieht dies nicht, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und es wird eine neue Prüfungsaufgabe vergeben. <sup>4</sup>§12 Absatz 5 Satz 4 bleibt davon unberührt.
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder eines Studiennachweises durch Täuschung oder Mitführen oder Nutzen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung oder der Studiennachweis als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn der Prüfling ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird, wenn ein Prüfling während einer Prüfung mit einem oder anderen Prüfling(en) oder einem oder mehreren Dritten unzulässig kommuniziert, sich mit einem oder anderen Prüfling(en) oder einem oder mehreren Dritten über Lösungen unzulässig austauscht oder diese an einen anderen Prüfling oder andere Prüflinge weitergibt. <sup>3</sup>Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft nach Anhörung des Prüflings die oder der Prüfende. <sup>4</sup>Bis zur Entscheidung der oder des Prüfenden setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. <sup>5</sup>Wer gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung verstößt, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden; ob in diesem Fall die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, entscheidet die oder der Prüfende nach Anhörung des Prüflings.
- (5) <sup>1</sup>In besonders schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei einem wiederholten Verstoß gegen Absatz 4 Sätze 1 und 2, beim Einsatz unerlaubter technischer Hilfsmittel oder wenn ohne erkennbare prüfungsrelevante Eigenleistung die ganze Arbeit eines anderen abgeschrieben oder kopiert wird, kann die gesamte Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden bewertet werden. <sup>2</sup>Hierüber entscheidet nach Anhörung des Prüflings der Prüfungsausschuss.

## § 11 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. <sup>2</sup>Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer den Nachweis erbringt, alle Pflichtmodule sowie Wahlpflichtmodule im Umfang von 40 Leistungspunkten gemäß § 4 bestanden zu haben.
- (3) <sup>1</sup>Der Meldung zur Bachelorarbeit sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen beim Prüfungsausschuss bereits befinden, beizufügen:
1. Die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen zu den Modulen gemäß Absatz 2;
  2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Cognitive Science an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurden;
  3. Vorschläge für Prüfende.
- <sup>2</sup>Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 nicht erfüllt sind;
  2. die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind oder
  3. die Bachelorprüfung in einem Studiengang Cognitive Science oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine oder der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). <sup>2</sup>Im Übrigen ist § 18 zu beachten.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgezogen werden.

## § 12 Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen aus dem Bereich der Cognitive Science verfügt und entsprechend dieser Kompetenzen innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem selbstständig bearbeiten kann. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) entsprechen und so beschaffen sein, dass sie von der Materialsammlung bis zur Endfassung des Textes der Arbeit in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden können. <sup>3</sup>Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann bei geeigneter Themenstellung in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden; die Eignung stellt die oder der Prüfende fest. <sup>2</sup>Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) <sup>1</sup>Der als Erstprüfender oder die als Erstprüfende Vorgeschlagene schlägt nach Anhörung des Prüflings das Thema vor. <sup>2</sup>Auf Antrag des Prüflings sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Mit der Ausgabe des Themas bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfende oder den Prüfenden, die oder der das Thema festgelegt hat, als Erstprüfende oder Erstprüfenden und die Zweitprüfende oder den Zweitprüfenden. <sup>5</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

<sup>6</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>7</sup>Der Titel der Bachelorarbeit ist in der Regel identisch mit dem ausgegebenen Thema. <sup>8</sup>Der Titel der Bachelorarbeit kann mit Zustimmung der oder des Erstprüfenden noch geändert werden, solange die thematische Ausrichtung der Arbeit beibehalten wird.

- (4) <sup>1</sup>Die Arbeit wird von zwei Prüfenden gemäß § 6 Absatz 1 bewertet. <sup>2</sup>Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein oder Verwalterin oder Verwalter einer Professur sein. <sup>3</sup>Über Ausnahmen zu Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss der Universität Osnabrück angehören.
- (5) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung drei Monate. <sup>2</sup>Ein Unterschreiten dieses Zeitraums um mehr als drei Wochen ist nur auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. <sup>3</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. <sup>4</sup>Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von fünf Monaten verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Bachelorarbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet, Zitate kenntlich gemacht sowie die Regelungen des § 10 Absatz 4 und 5 zur Kenntnis genommen hat.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei dem zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der regulären Bearbeitungsfrist durch die Prüfenden zu bewerten. <sup>2</sup>Wird die Bachelorarbeit schon vor Ablauf der regulären Bearbeitungsfrist abgegeben, sind die Prüfenden nicht verpflichtet, unmittelbar nach Abgabe der Arbeit mit der Korrektur zu beginnen. <sup>3</sup>Ihnen steht es frei, mit der Korrektur erst mit Ablauf des in der Zulassung genannten Abgabezeitpunkts zu beginnen und die in Satz 1 genannte Korrekturfrist voll auszuschöpfen. <sup>4</sup>Die Bewertung richtet sich nach § 8 Absätze 2, 4 und 6. <sup>5</sup>§ 7 Absatz 19 gilt entsprechend.

### § 13 Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen gemäß § 4 verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 7 sowie der Bachelorarbeit gemäß § 12.
- (2) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen der einzelnen in § 4 Absatz 1 festgelegten Module legt das Modulhandbuch fest.
- (3) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 1 vorgesehenen Module bestanden, alle Leistungspunkte erreicht, 10 Versuchspersonenstunden erworben, das Auslandssemester gemäß § 4 Absatz 3 und 4 erfolgreich absolviert und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. <sup>2</sup>In besonderen Härtefällen (z.B. bei Studierenden, die häufige Ausschlusskriterien für die Teilnahme an Versuchen erfüllen) kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings entscheiden, dass der Prüfling von der Verpflichtung zum Erwerb der Versuchspersonenstunden ganz oder teilweise befreit wird.
- (4) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eines der Module gemäß § 4 Absatz 1
- mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
  - nicht mehr wiederholt und
  - nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann
- oder die Bachelorarbeit
- mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
  - nicht mehr wiederholt werden kann.

## § 14 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) <sup>1</sup>In die Gesamtnote der Bachelorprüfung fließen die Note für die Bachelorarbeit und die Note der in die Gesamtnote eingehenden studienbegleitenden Prüfungen im Verhältnis 1:2 ein. <sup>2</sup>Die Note der in die Gesamtnote eingehenden studienbegleitenden Prüfungen entspricht dem arithmetischen Mittel der nach den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Noten der im Pflicht- und Wahlpflichtbereich eingebrachten in die Gesamtnote eingehenden Module. <sup>3</sup>Die in die Gesamtnote eingehenden Module sind:

- alle im Wahlpflichtbereich eingebrachten Module und
- das Pflichtmodul „Introduction to Statistics and Data Analysis“ (CS24-BP-SDA) und
- jene Pflichtmodule, die mit den beiden Schwerpunkten (siehe § 4) verknüpft sind, zu denen im Wahlpflichtbereich am meisten bzw. zweitmeisten Leistungspunkte aus dem jeweiligen Schwerpunkt zugeordneten Modulen eingebracht wurden und
- die Pflichtmodule „Introduction to Computer Science“ bzw. „Introduction to Mathematics“, sofern im Wahlpflichtbereich das jeweils korrespondierende Modul „Topics in Computer Science“ bzw. „Topics in Mathematics“ eingebracht wurde.

<sup>4</sup>Sollte die Anzahl der Leistungspunkte keine eindeutige Reihung der Schwerpunkte ermöglichen, wird jene Variante verwendet, die zur besseren Gesamtnote führt. <sup>5</sup>Im Abschlusszeugnis wird nur die erste Nachkommastelle der Gesamtnote ungerundet dokumentiert.

- (2) <sup>1</sup>Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können Noten von Leistungen, die im profilbildenden Wahlbereich eingebracht wurden, aber auch einem der Module der Schwerpunkte im Wahlpflichtbereich lt. § 4 zugeordnet sind und mit einer Ziffernote bewertet wurden, für die Berechnung der Gesamtnote Noten von Pflichtmodulen ersetzen, die mit dem jeweiligen Schwerpunkt verknüpft sind, sofern die Anzahl der Leistungspunkte dieser im profilbildenden Wahlbereich eingebrachte(n) Leistung(en) zusammen zumindest jener des Pflichtmoduls entspricht, dessen Note ersetzt werden soll, und die ersetzende Note besser ist als die ersetzte Note. <sup>2</sup>Dabei können nicht Noten verschiedener Pflichtmodule durch dieselbe Leistung aus dem profilbildenden Wahlbereich ersetzt werden. <sup>3</sup>Die ersetzende Note wird bei der Berechnung der Gesamtnote mit der Leistungspunktezahl des Pflichtmoduls gewichtet, dessen Note sie ersetzt.
- (3) <sup>1</sup>Wurden von einem oder einer Studierenden mehr Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert als im Studienprogramm vorgesehen, wählt der oder die Studierende, welche der Wahlpflichtmodule im Wahlpflichtbereich eingebracht und damit bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt werden sollen. <sup>2</sup>Nicht im Wahlpflichtbereich eingebrachte Wahlpflichtmodule können im profilbildenden Wahlbereich eingebracht werden. <sup>3</sup>Alle erfolgreich absolvierten Wahlpflichtmodule werden mit der Angabe der Benotung über das Transcript of Records ausgewiesen; § 17 Absatz 2 Satz 3 ist zu beachten.
- (3) <sup>1</sup>Bei einer Gesamtnote von 1,0 bis 1,2 verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. <sup>2</sup>Das Prädikat ist auf Urkunde, Zeugnis und Transcript of Records zu vermerken. <sup>3</sup>Als Übersetzung ist „with distinction“ zu verwenden.

## § 15 ECTS-Vergleichstabellen

Die Ausweisung von ECTS-Vergleichstabellen erfolgt im Diploma Supplement gemäß der jeweils aktuellen Fassung des ECTS-Handbuchs.

## § 16 Anerkennung von Studiennachweisen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen

- (1) *Anerkennung von Leistungen, die an der Universität Osnabrück oder staatlich anerkannten deutschen Hochschulen erbracht wurden:* <sup>1</sup>Studiennachweise, Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Osnabrück oder an einer anderen staatlich anerkannten deutschen Hochschule erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn zwischen den bereits erbrachten Leistungen und denen, die sie ersetzen sollen, kein wesentlicher Unterschied besteht. <sup>2</sup>Die Prüfung, ob ein wesent-

licher Unterschied besteht, erfolgt insbesondere anhand der folgenden Kriterien: Qualität der Hochschule, Lernergebnisse, Niveau der angeeigneten und anzueignenden Kompetenzen, Profile der Studienprogramme, Workload.

- (2) *Anerkennung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden:* <sup>1</sup>Studiennachweise, Studien- und Prüfungsleistungen, die Studierende innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erbringen, sind auf Antrag anzuerkennen, wenn vor Beginn des Austauschs oder Mobilitätsprogramms ein entsprechendes Learning Agreement abgeschlossen und dieses vom Prüfungsausschuss genehmigt wurde. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Genehmigungsentscheidung an (eine) fachlich geeignete Person(en) delegieren, die Delegation ist zu dokumentieren. <sup>3</sup>Studiennachweise, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der in Satz 1 genannten Programme an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 („Lissabon-Konvention“) erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn zwischen den bereits erbrachten Leistungen und denen, die sie ersetzen sollen, kein wesentlicher Unterschied besteht. <sup>4</sup>Die Prüfung, ob ein wesentlicher Unterschied besteht, erfolgt insbesondere anhand der folgenden Kriterien: Qualität der Hochschule, Lernergebnisse, Niveau der angeeigneten und anzueignenden Kompetenzen, Profil der Studienprogramme, Workload. <sup>5</sup>Studiennachweise, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der in Satz 1 genannten Programme an einer Hochschule außerhalb eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 („Lissabon-Konvention“) erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn die bereits erbrachten Leistungen gleichwertig mit denen sind, die sie ersetzen sollen.
- (3) *Anrechnung von Leistungen, die außerhalb von Hochschulen erbracht wurden:* Außerhochschulisch und beruflich erworbene Kompetenzen werden auf Antrag angerechnet, wenn die bereits erbrachten Leistungen nach Inhalt und Niveau denen gleichwertig sind, die sie ersetzen sollen.
- (4) <sup>1</sup>Ein Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung kann jederzeit gestellt werden, solange der Prüfungsanspruch innerhalb des studierten Studiengangs nicht erloschen ist; ein Antrag ist ausgeschlossen, wenn bereits eine Anmeldung für die Prüfung, die durch die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung ersetzt werden soll, vorliegt oder die Prüfung bereits erfolgreich absolviert oder endgültig nicht bestanden wurde. <sup>2</sup>Den Studierenden obliegt eine Mitwirkungspflicht; die oder der Studierende hat die für die Anerkennung oder Anrechnung erforderlichen Unterlagen und Informationsquellen für eine adäquate Prüfung vorzulegen, insbesondere Abschlusszertifikate, Modulbeschreibungen, Rahmencurricula und/oder vergleichbare Dokumente. <sup>3</sup>In dem Antrag muss die Prüfung, die ersetzt werden soll, konkret benannt werden. <sup>4</sup>Eingereichte Unterlagen müssen in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein; sofern Unterlagen in einer anderen Sprache vorliegen, sind diese zusätzlich in einer offiziellen deutschen oder englischen Übersetzung (im Original bzw. in behördlich beglaubigter Kopie) einzureichen.
- (5) <sup>1</sup>Über Anerkennungen und Anrechnungen entscheidet der Prüfungsausschuss in angemessener Frist, in der Regel sechs Wochen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen eine Stellungnahme einer geeigneten Fachvertreterin oder eines geeigneten Fachvertreters einholen. <sup>3</sup>Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.
- (6) <sup>1</sup>Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen. <sup>2</sup>Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes bestimmt, nach der modifizierten bayerischen Formel umgerechnet. <sup>3</sup>Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend mit „bestanden“ anerkannt. <sup>4</sup>Anerkannte und angerechnete Studiennachweise, Studien- und Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

## § 17 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Auf Antrag des Studierenden erstellt das Prüfungsamt für studienbegleitende Prüfungen und erworbene Studiennachweise eine Bescheinigung („Transcript of Records“).

- (2) <sup>1</sup>Auf Antrag der oder des Studierenden stellt das Prüfungsamt unverzüglich über die bestandene Bachelorprüfung ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache, in dem die Gesamtnote und die Note für die Bachelorarbeit getrennt auszuweisen sind, sowie eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache aus. <sup>2</sup>Als Datum der Ausstellung des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung bzw. der letzte Studiennachweis erbracht wurde. <sup>3</sup>Zum Zeugnis wird eine Anlage („Transcript of Records“) ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Leistungen und ihre Bewertung ausweist. <sup>4</sup>Das Zeugnis enthält weiterhin das Thema der Bachelorarbeit und die Namen der beiden Prüfenden. <sup>5</sup>Die Abschlussdokumente sollen nach den vom Präsidium beschlossenen Gestaltungsrichtlinien ausgefertigt werden.
- (3) <sup>1</sup>Zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement gemäß der jeweils gültigen Fassung des Musters der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. <sup>2</sup>Darüber hinaus wird ein Dokument in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, aus dem die Schwerpunktsetzung innerhalb des Studiums anhand der Summe der im Wahlpflichtbereich und profildbildenden Wahlbereich eingebrachten Leistungspunkte aus den drei Schwerpunkten lt. § 4 zugeordneten Modulen deutlich hervorgeht. <sup>3</sup>Die Schwerpunkte sind dabei absteigend nach der Summe der Leistungspunkte geordnet auszuweisen.
- (4) <sup>1</sup>Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag der oder des Studierenden vom zuständigen Prüfungsamt eine Bescheinigung über alle Prüfungs- und Studienachweise und ihre Bewertung ausgestellt; dabei können abweichend von § 4b Leistungspunkte auch für erfolgreich absolvierte Bestandteile eines noch nicht erfolgreich abgeschlossenen Moduls bescheinigt werden. <sup>2</sup>Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als „endgültig nicht bestanden“, wird die Bescheinigung nach Satz 1 ohne Antrag ausgestellt.

## § 18 Widerspruchsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung beim Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden. <sup>3</sup>Zur Wahrung der Frist ist es ausreichend, wenn der Widerspruch schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Prüfungsamt abgegeben wird. <sup>4</sup>Das Prüfungsamt leitet den Widerspruch an den Prüfungsausschuss weiter.
- (2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3, 4 und 5.
- (3) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- <sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. <sup>5</sup>Die Überprüfung nach den Sätzen 3 und 4 soll in der Regel innerhalb von zwei Monaten erfolgen. <sup>6</sup>Die oder der Vorsitzende bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

- (4) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, wenn
- der Prüfungsausschuss einen Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 feststellt und
  - der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft und
  - konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen und
  - der oder die Prüfende seine oder ihre Entscheidung nicht entsprechend ändert.
- <sup>2</sup>Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## § 19 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) <sup>1</sup>Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die schriftlichen Bemerkungen der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder nach Aushändigung des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>3</sup>Auf Antrag wird dem Prüfling darüber hinaus Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt. <sup>4</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. <sup>5</sup>Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht darauf ein, sich Notizen, Abschriften oder Kopien bzw. Fotos zu machen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für elektronische Prüfungen und digitalisierte Akten.

## § 20 Aufhebung von Prüfungsentscheidungen

- (1) Wurde bei einer Prüfungsleistung (studienbegleitende Prüfungsleistung oder Bachelorarbeit) getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, hat der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Durchführung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend zu ändern und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Prüfling den Zugang zu dem Studiengang Cognitive Science oder die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis nach § 17 oder eine Bescheinigung nach § 17 zu ersetzen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zehn Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 21 Nachteilsausgleich und Schutzvorschriften

- (1) <sup>1</sup>Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Prüfling zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine in der Modulbeschreibung hinterlegte gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Der Prüfling hat die erforderlichen Nachweise vorzulegen, zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

- (2) <sup>1</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. <sup>3</sup>Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) <sup>1</sup>Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder welche Zeiträume er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG begründen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit. <sup>4</sup>Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. <sup>5</sup>Stattdessen gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. <sup>6</sup>Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling auf Antrag ein neues Thema.
- (4) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt weiterhin Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 12 Absatz 3 Nr. 3 NHG.

## § 22 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2025 für alle Studierenden in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 gilt, dass Studierende, die bereits im Sommersemester 2024 für den Bachelorstudiengang Cognitive Science nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 09.06.2020 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2020 vom 09.06.2020, S. 301) eingeschrieben waren, weiterhin nach dieser Ordnung studieren. <sup>2</sup>Auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss können sie in die neue Prüfungsordnung wechseln.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Cognitive Science in der Fassung vom 09.06.2020 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2020 vom 09.06.2020, S. 301) tritt zum 30.09.2027 endgültig außer Kraft. <sup>2</sup>Studierende nach Absatz 2 Satz 1 unterfallen ab dem 01.10.2027 automatisch der zu diesem Zeitpunkt gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Cognitive Science.